

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 11. Dezember 2025

Dossier Nr. 11970, «Rundschau» vom 12. November 2025 – «Gottes Influencer»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 13. November 2025, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/christfluencer---die-neuen-priester-auf-tiktok?urn=urn%3Asrf%3Avideo%3Aad3d2834-2698-4f14-9e0f-02d80549780d>

«Ich erhebe hiermit eine formelle und schwerwiegende Beanstandung gegen die Rundschau-Sendung vom 12.11.2025 sowie den dazugehörigen Online-Artikel (<https://www.srf.ch/news/schweiz/sektenexperten-warnten-christliche-influencer-missionieren-auf-social-media>).

Der Beitrag verletzt nach meiner Überzeugung in mehrfacher Hinsicht Art. 8 und Art. 15 BV sowie Art. 4 und 5a RTVG.

Der Beitrag erzeugt durch eine bewusst gewählte Dramaturgie, selektive Quellenwahl, suggestive Schnitttechnik und unzulässige Verallgemeinerungen das Bild, Christentum sei strukturell homophob, manipulierend und potenziell sektiererisch. Dies geht weit über zulässige journalistische Zuspitzung hinaus und stellt eine klare Diskriminierung einer religiösen Bevölkerungsgruppe dar.

1. Unzulässige Gleichsetzung: Christentum = Homophobie (Art. 8 BV, Art. 4 RTVG)

Der Beitrag konstruiert ein Narrativ, wonach Homophobie eine inhärente Eigenschaft des Christentums sei. Dies geschieht:

- *durch Auswahl extremer Einzelfälle,*
- *durch das gezielte Weglassen der Positionen der christ.-katholischen und reformierten Landeskirchen (beide führen gleichgeschlechtliche Trauungen durch),*
- *durch das gezielte Weglassen der Positionen der röm.-katholischen Landeskirche (In ihrer bindenden Erklärung "dignitas infinita" erklärt sie die unverlierbare Würde aller Menschen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung),*
- *durch eine dramatisierende und manipulative Schnittführung,*
- *und durch das ständige Wiederholen desselben Frames, ohne Gegenstimmen zuzulassen.*

Dies führt zu einer kollektiven Verunglimpfung von Christen, die rechtlich als diskriminierend einzustufen ist.

2. RefLab wird durch den Schnitt in die homophobe Ecke gedrängt

Obwohl eine Person des RefLab – also der reformierten Landeskirche – kurz zu Wort kommt, wird dieser Beitrag durch die Montage sofort konterkariert.

Die Reihenfolge ist sinngemäss:

1. *RefLab spricht über Algorithmen und extreme Meinungen*
2. *Unmittelbar danach folgt die Einordnung durch Mario Wittwer*
3. *Der Beitrag stellt danach eine Brücke zur homophoben Szene und zu extremen Predigern her*

Dadurch entsteht der massgeblich verzerrte Eindruck, selbst die Landeskirche sehe das Christentum als problematisch, extrem oder gefährlich oder stehe in der Nähe der Homophobie. In Kombination mit den nachfolgenden Bildern wird sogar suggeriert, die Landeskirche gebe indirekt zu, Teil eines homophoben Problems zu sein.

Dies ist ein handwerklich bewusst gesetztes, hochwirkliches Framing, das seine Wirkung verfehlt hätte, wenn SRF die Positionen der Landeskirchen sachgerecht dargestellt hätte.

3. Der Fall „Silbern Church“ wird manipulativ aufgeblasen

Im Beitrag wird die im Beitrag als moderat eingestufte Silbern Church dafür angegriffen, dass ein Pastor (ein einzelner, nicht die Institution) in einem Interview erwähnt, homosexuelle Personen könnten Gottesdienste besuchen, aber nicht Mitglied dieser Kirche werden.

Hier verzerrt die Rundschau an mehreren Stellen:

1. *Es handelt sich um eine Einzelaussage eines einzelnen Pastors – keine kirchenübergreifende Richtlinie.*
2. *Aurora wird damit in Verbindung gebracht, obwohl keinerlei Beweis dafür besteht, dass sie diese Position vertritt oder unterstützt.*
3. *Die Rundschau impliziert, Aurora müsse deswegen unter Druck stehen oder austreten, obwohl dies konstruiert wurde und nicht in der Realität belegt ist.*

4. Durch den Beitrag entsteht der Eindruck, selbst „moderate“ Kirchen seien homophob und grenzüberschreitend.

*Hier findet eine klare unzulässige Verallgemeinerung statt:
Ein Einzelfall wird zu einem systemischen Problem aufgeblasen – und zwar in einem religiösen Umfeld, das nachweislich sehr heterogene Positionen hat.*

Der Beitrag setzt dadurch den Begriff „moderat“ neu und falsch:

- „moderat“ = trotzdem homophob, trotzdem problematisch, trotzdem exkludierend
Das ist tendenziös, manipulierend und sachlich falsch.

4. Unbelegte Verbindungen zwischen O'Bros-Konzertbesuchern, Aurora und radikalen Predigern

Der Beitrag suggeriert, Besucher eines christlichen Konzerts, Aurora und radikale Prediger wie Mario Wittwer seien Teil derselben ideologischen Strömung.

Es gibt dafür keinerlei Beweis, und die Rundschau bleibt diesen Beweis schuldig.

Dies ist ein Muster der Rundschau in diesem Beitrag:

- *Insinuation statt Information*
- *Assoziationen statt Belege*
- *Narrative Konstruktion statt sachgerechter Darstellung*

Damit verstösst die Sendung klar gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG.

5. Keine statistische Einordnung – extreme Randfälle als vermeintliche Regel

Die Rundschau vermittelt, problematische Einstellungen seien typisch für Christen oder zumindest weit verbreitet.

Fakten werden nicht geliefert:

- *Wieviele Christen in der Schweiz haben homophobe Positionen?*
- *Wieviele Freikirchen schliessen homosexuelle Menschen aus?*
- *Wieviele ChristInnen leben offen queer und gläubig (ein wachsender Anteil)?*
- *Wie gross ist die Landeskirche im Vergleich zu den extremen Randgruppen?*

Die Rundschau liefert keine Zahlen, keine Untersuchungen, keine Daten – sondern ausschliesslich Einzelschicksale und stereotype Beispiele.

Das ist journalistische Pflichtverletzung, kein Versehen.

6. Ich fühle mich als Christ massiv diskriminiert

Der Beitrag impliziert, Christen seien:

- *homophob*
- *problematisch*
- *manipulierend*
- *potenziell gefährlich*
- *Teil einer Extremismustendenz*

Diese Darstellung trifft auf den überwiegenden Teil der Christen in der Schweiz nicht zu.

Sie ist verallgemeinernd, stigmatisierend und verletzend.

Ich fühle mich durch diesen Beitrag in meiner religiösen Identität in die Nähe von Extremismus und Homophobie gedrängt, obwohl dies nicht meinem Glauben entspricht. Dies ist eine klare Verletzung von Art. 8 BV und Art. 15 BV.

7. Forderung an die Ombudsstelle

Ich ersuche die Ombudsstelle um:

- 1. Feststellung, dass die Rundschau-Sendung gegen Art. 8 BV, Art. 15 BV, Art. 4 und Art. 5a RTVG verstösst.*
- 2. Klarstellung, dass der Beitrag eine diskriminierende Darstellung einer religiösen Gruppe enthält.*
- 3. Aufforderung an SRF, den Beitrag redaktionell zu korrigieren oder eine Gegendarstellung zu ermöglichen.*
- 4. Prüfung, wie es zu diesen Verzerrungen kommen konnte und ob interne redaktionelle Richtlinien verletzt wurden.*
- 5. Anweisung an SRF, bei religiösen Themen künftig differenzierter und ohne pauschalisierende Frames zu berichten.*

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beitrag behandelte das Phänomen, dass christliche Influencer zunehmende Sichtbarkeit gewinnen und dass dabei – wie bei vielen Inhalten in Sozialen Medien – auch radikale Positionen auffallen können. Ziel des Beitrags war ein differenzierter Einblick in diese Thematik: die Darstellung von Extrempfällen (um die Reichweite und Wirkung solcher Positionen zu veranschaulichen), gleichzeitig die Darstellung moderater Formen christlicher Influencer (Beispiele Aurora und RefLab) und eine kritische Einordnung durch Fachpersonen (Georg Otto Schmid und Evelyne Baumberger). Die Redaktion hält an der Pflicht zur Meinungs- und Informationsfreiheit fest, ohne die Menschenwürde, Fairness und Sorgfaltspflicht zu verletzen.

Der Beanstander kritisiert, die Sendung erzeuge durch Dramaturgie, selektive Quellenwahl, Schnitttechnik und Weglassen wichtiger Positionen das Bild, Christentum sei strukturell homophob und sektiererisch – eine unzulässige Verallgemeinerung / Diskriminierung. Wir weisen diese Kritik zurück.

Unsere Argumentation

- 1. Ausgewogenheit der Quellenwahl:** In der Sendung sind verschiedene Positionen abgebildet:
 - **Extrempfälle** (am Beispiel Miro Wittwer und Ausschnitten aus US-Videos), um die Mechanik der Radikalisierung über Social Media zu zeigen.

- **Expertenmeinungen**, namentlich Georg Otto Schmid und Evelyne Baumberger, die diese Entwicklung aus Sicht einer Fachstelle einordnen.
 - **Moderate Formen und Gegenbeispiele:** Aurora (junge christliche Influencerin), Evelyne Baumberger (Co-Leiterin RefLab), junge Christen (vor einem christlichen Konzert) und ältere Christen (am ökumenischen Gottesdienst in der Johanneskirche in Bern) kommen als Beispiele moderater und ökumenischer Angebote zu Wort. Damit haben wir nicht nur Einzelfälle gezeigt, sondern auch den Kontext mit unterschiedlichen Haltungen abgebildet. Der Beitrag zeigt also nicht ein homogenes Bild, sondern ein breites Spektrum.
2. **Warum Extremfälle thematisiert werden dürfen:** Journalistische Arbeit darf Extremfälle zeigen, um Mechanismen und Risiken zu veranschaulichen. Die Redaktion verfolgt genau dieses Ziel: aufzuzeigen, wie gewisse Extrempositionen über Algorithmen Reichweite gewinnen können, ohne damit alle Christen pauschal zu verurteilen. Die Redaktion ist der Auffassung, dass der Beitrag dieses Spannungsfeld abbildet.

Zu den konkreten Punkten der Beanstandung

1. **Unzulässige Gleichsetzung Christentum mit Homophobie:** Der Beitrag hebt problematische Aussagen einzelner (z. B. Miro Wittwer) hervor; er stellt diese aber nicht als repräsentativ für alle Christen dar. Moderatere Positionen werden gezeigt, so distanziert sich Aurora vom Ausschluss Homosexueller in Freikirchen. Damit liegt keine Generalisierung vor.
2. **RefLab:** Die Aussagen zum RefLab im Beitrag beziehen sich auf die Mechanik der Algorithmen und die Risiken extremer Inhalte; die Redaktion hat nicht behauptet, das RefLab sei homophob.
3. **Silbern Church:** Die Sendung zitiert aus einem Zeitungsinterview mit dem Leiter der Silbern-Church, wonach eine lokale Freikirche keine Homosexuellen als Mitglieder erlaubt. Andere Freikirchen werden nicht erwähnt oder assoziiert. Da Aurora Mitglied der Silbern Church ist, halten wir die Frage nach ihrer Meinung zum Umgang mit Homosexualität für gerechtfertigt.
4. **Assoziation von Konzertbesuchern und Aurora mit radikalen Predigern:** Wir haben nicht behauptet, alle Konzertbesucher würden radikale Haltungen teilen – im Gegenteil: Es wird im Beitrag deutlich, dass nicht alle Christen mit radikalen Predigern gleichzusetzen sind.

Fazit: Wir sind überzeugt, mit dem Beitrag einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur wachsenden Szene der christlichen Influencer realisiert zu haben. Die Positionen der einzelnen ProtagonistInnen waren klar erkennbar, die Fragestellungen waren transparent formuliert und alle konnten ihre besten Argumente platzieren. Darum sind wir überzeugt, dass sich das Publikum jederzeit eine eigene Meinung bilden konnte und die Rundschau darum sachgerecht über das emotionalisierende Thema berichtet hat.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander bezeichnet sich als gläubiger Christ. Dementsprechend fühlt er sich über die nicht wahrgenommene Möglichkeit, das Christentum gerade im Hinblick auf die Einstellung zur Homosexualität differenziert darzustellen, verständlicherweise verletzt. Doch der «Rundschau»-Beitrag stellt schon in der Anmoderation klar, worum es ging: Nämlich um die Thematik radikaler christlicher Botschaften in den Sozialen Medien am Beispiel von Miro Wittwer. Die entsprechende «Personifizierung» diente als «Aufhänger» und «roter Faden» dazu, das Thema an einem Einzelbeispiel aufzuzeigen. Die Ablehnung der Homosexualität ist dabei ein zentraler Punkt der von Miro Wittwer verbreiteten Botschaft.

Die Programmveranstalter sind gemäss gefestigter Praxis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI und des Bundesgerichts in der Gestaltung - namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme - frei und tragen dafür die Verantwortung. In diesem Rahmen sollen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt von Radio- und Fernsehveranstaltern Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben, sodass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrags erforderlichen Sorgfalt hängt dabei von den Umständen, insbesondere vom Charakter des Beitrags, von den Eigenheiten des Sendegefäßes sowie vom jeweiligen Vorwissen des Publikums ab.

Entscheidend für die Beurteilung, ob das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt wurde, ist der Gesamteindruck. Der Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken. Dabei ist praxisgemäß auch der nichtverbalen Gestaltung des Berichts (Kameraführung, Tonfall usw.) Rechnung zu tragen. Welche gestalterischen Mittel wie eingesetzt werden, ist so lange Sache des Senders, als er dem Gebot der Sachgerechtigkeit nachkommt.

Für das Publikum war klar erkennbar, dass der Beitrag auf eine Person fokussiert. Auf einen «Botschafter Gottes, der seinen christlichen Glauben auf Tiktok und Instagram verbreitet», auf einen «Christfluencer», der von Theologen und Sektenexperten als «brandgefährlich» bezeichnet wird, weil er radikale und homophobe Botschaften verbreitetet (so die Anmoderation). Es ging also nicht um das Christentum an sich und auch nicht um eine statistische Zahl von gläubigen Christinnen und Christen und deren Haltung zur Homosexualität. Es ging um Marco Wittwer, der unzweifelhaft radikale christliche Botschaften verbreitet.

Diese Person wurde kritisch hinterfragt, auch dramaturgisch und durch eine bewusste Schnitttechnik. Aber eine «Verallgemeinerung des Bilds, das Christentum sei strukturell homophob, manipulierend oder potenziell sektiererisch» lag nicht vor. Neben der Beleuchtung Marco Wittwers, der mehrmals zu Wort kommt und seine Botschaften wiederholt vorbringt, werden Szenen eines Konzerts an einer Veranstaltung mit freikirchlichem Hintergrund gezeigt und wird eine solche Veranstaltung mit dem Problem der Landeskirche verglichen, denen es immer weniger gelingt, ein junges Publikum anzuziehen.

Bei dieser Sequenz geht es weder um Homophobie noch um Manipulation, sondern um die Frage, inwiefern die Sozialen Medien für die Attraktivität der Kirchen bei der jüngeren Generation entscheidend sind. Hier wird «RefLab» eingeführt mit der Off-Stimme «ein Projekt der reformierten Landeskirche Zürich. Das Ziel: Menschen auf Social Medien erreichen.» Die Theologin Evelyne Baumberger von «RefLab» benennt dabei klar die Schwierigkeit: «Social Media funktionieren über Algorithmen, das heisst sie belohnen extreme Meinungen und Haltungen auch im religiösen Kontext. Das ist ganz klar ein Risiko.» Es ist, anders als der Beanstander meint, gerade nicht so, dass «dadurch der massgeblich verzerrte Eindruck entsteht, die Landeskirche sehe das Christentum als problematisch, extrem oder gefährlich an oder stehe in der Nähe der Homophobie». Vielmehr grenzt sich die Landeskirche von solchen Praktiken, wie sie Miro Wittwer anwendet, bewusst ab. Was durch die Aussage Baumbergers und das gleich darauf folgende Votum des «Christfluencers» zur Homosexualität deutlich wird.

Auch die Sequenz über «Silbern Church» erlaubt eine klare Meinungsbildung: Die Freikirche gilt als «moderat», also gemässigt und nicht extremen Positionen zugeneigt, doch gibt es leitende Vertreter, welche die Homosexualität ablehnen und keine homosexuellen Menschen als Mitglieder aufnehmen. Aurora nimmt diesbezüglich eine andere Position ein («die Kirche sollte ein Ort sein, wo jeder willkommen ist»), bleibt der Freikirche aber treu. Da geht es um eine rein persönliche Haltung, von der aus nicht verallgemeinert werden kann. Das Publikum kann sich zu dieser Freikirche eine unvoreingenommene eigene Meinung zu den vermittelten Informationen und damit zum Thema bilden.

Eine pauschale Charakterisierung des Christentums als «strukturell homophob, manipulierend und potenziell sektiererisch» ist im Beitrag in keiner Art und Weise erkennbar. Der Fokus auf die Präsentation radikaler christlicher Botschaften in den Sozialen Medien durch Einzelpersonen ist offensichtlich.

Aufgrund der obigen Ausführungen stellt die Ombudsstelle weder einen Verstoss gegen Diskriminierung (Art. 4 Abs. 1 RTVG) noch gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz